

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Verzugsetzung vom 07.11.2025, der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich 1/F 51/3, Unterhaltsvorschussstelle, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Herrn: Sofiane Hamani
letzte bekannte Anschrift: Bergstraße 5, 54636 Oberweiler

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 2.55, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 07.11.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lücker